

Antrag

auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) i. V. m. der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

Landeswohlfahrtsverband Hessen
- Integrationsamt -
Ständeplatz 6 – 10
34117 Kassel



Wichtiger Hinweis:

Bei vorzeitigem Maßnahmebeginn können in der Regel gemäß § 44 LHO keine finanziellen Leistungen mehr gewährt werden. (siehe ergänzende Erläuterungen)

Antrag auf

- Leistungen für die **Anerkennung als** Inklusionsbetrieb
- Leistungen für den **Aufbau** eines Inklusionsbetriebes
- Leistungen für die **Erweiterung** des Inklusionsbetriebes
- Leistungen für die **Modernisierung** des Inklusionsbetriebes
- Leistungen für die **Ausstattung** des Inklusionsbetriebes
- Leistungen für eine **betriebswirtschaftliche Beratung**
- Leistungen für den **Besonderen Aufwand nach § 217 SGB IX**

1. Angaben zum Antragssteller

Name des Inklusionsbetriebes	Aktenzeichen des LWV Hessen - Integrationsamtes (falls bekannt)
Anschrift des Inklusionsbetriebes	
Branche	
Gesellschafter	
Kontaktperson bei Rückfragen	
Bankverbindung	

2. Angaben zur beantragten Leistung

Was wird beantragt?
Bitte Investitionsplanung beifügen!

4. Abschließende Erklärung

Wir versichern, die vorstehenden Angaben richtig, vollständig und nach bestem Wissen gemacht zu haben. Wir verpflichten uns, jede Änderung in den in diesem Antrag enthaltenen Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Uns ist bekannt, dass zu Unrecht empfangene Leistungen zurückgefordert werden, wenn ihre Gewährung von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

Wir bestätigen das Einverständnis mit den allgemeinen Nebenbestimmungen der ANBestP (Anlage 1), den Baufachlichen Nebenbestimmungen der NBest-Bau (Anlage 2) und haben die ergänzenden Erläuterungen zu den Regelungen über einen vorzeitigen Maßnahmebeginn und zum Vergaberecht (Anlage 3) zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzerklärung

Wir sind mit der Verarbeitung und Speicherung der von uns in den Antragsvordrucken gemachten Angaben einverstanden.

Die Angaben in den Akten und automatisierten Dateien werden für statistische Auswertungen verwendet.

Diese Einwilligungserklärung kann verweigert bzw. jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 3 Vergabe und Abwicklung von Aufträgen
- 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- 6 Nachweis der Verwendung
- 7 Prüfung der Verwendung
- 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabenansätze dürfen um bis zu 50 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden, darf der Zuwendungsempfänger seine in dem Projekt unmittelbar Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete, wenn
 - die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt und
 - die Gesamtausgaben (nicht projektbezogen) des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden.

Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) sowie sonstige über- oder außertarifliche Entgelte dürfen nicht gewährt werden.

Ist der Zuwendungsempfänger an den TVöD oder den TV-L gebunden, kann die Bewilligungsbehörde den TVöD bzw. den TV-L alternativ zum TV-H als Maßstab vorsehen.

- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird, sofern nicht Teilbeträge zu festen Terminen zugelassen sind. Bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgegebenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.7 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Dies gilt (mit Ausnahme der Vollfinanzierung) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

Von der Kürzung der Zuwendung kann abgesehen werden, wenn die Ermäßigung der Gesamtausgaben im unmittelbaren Zusammenhang mit weggefallenen Drittmitteln steht und der Zuwendungsempfänger den Wegfall nicht zu vertreten hat.

- 2.3 Ermäßigen sich bei Festbetragsfinanzierung die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der bewilligten Zuwendung, ermäßigt sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

3 Vergabe und Abwicklung von Aufträgen

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen Tz. 2.1, 2.2 und 2.5 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 10. August 2021 (StAnz. S. 1091) in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 12 und 13 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Bei einem schweren Verstoß gegen das geltende bzw. auferlegte Vergaberecht wird der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung gekürzt. Bei einem sonstigen Verstoß gegen das geltende bzw. auferlegte Vergaberecht wird der Zuwendungsbescheid grundsätzlich teilweise widerrufen. Vor einer (anteiligen) Rückforderung des Zuwendungsbetrages sind Interessen des Zuwendungsempfängers und der öffentlichen Hand gegeneinander abzuwägen, wobei das öffentliche Interesse im Regelfall überwiegt.

Als schwere Verstöße kommen insbesondere folgende Tatbestände in Betracht:

- Auftragsvergabe ohne eine vorgeschriebene öffentliche Ausschreibung oder öffentlichen Teilnahmewettbewerb,
 - unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs,
 - Bevorzugung des Angebots eines ortsansässigen Bieters gegenüber dem wirtschaftlichsten Angebot,
 - Ausscheiden des wirtschaftlichsten Angebots
 - aus sonstigen vergabefremden Erwägungen,
 - durch nachträgliche Preisverhandlungen oder Änderungen der Vergabeunterlagen,
 - durch nachträgliche Herausnahme von Leistungen aus den Angeboten,
 - durch Zulassung eines Angebots, das auszuschließen gewesen wäre,
 - Ausscheiden oder teilweises Ausscheiden des wirtschaftlichsten Angebots durch nachträgliche Losaufteilung,
 - Freihändige Vergabe, Verhandlungsvergabe oder Verhandlungsverfahren, ohne dass dies vergaberechtlich zulässig gewesen wäre.
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber
- nach § 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) beziehungsweise die Vergabeverordnung (VgV), oder

- nach § 100 GWB, die Sektorenverordnung (SektVO)

anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, sind zu beachten.

Bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ist, wenn der Zuwendungsempfänger nicht unter § 99 Nr. 1-3 GWB und die Beschaffung nicht in den Katalog des § 99 Nr. 4 GWB fällt, das Vergaberecht nach Nr. 3.1 anzuwenden.

- 3.3 Zuwendungsempfänger können im Rahmen der Vergabe von Planungsaufgaben für Baumaßnahmen einen Planungswettbewerb durchführen. Dabei sind die Regelungen der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) zu beachten.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 800 Euro überschreiten, zu inventarisieren. Bei Zuwendungsempfängern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der Gesamtausgaben (ohne Ausgaben für Aufträge und Projektförderung durch Dritte) um mehr als 7,5 Prozent oder mehr als 10.000 Euro ergibt,
- er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6 Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung des Vorhabens, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde oder der sonst benannten Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis), sofern nicht im Zuwendungsbescheid eine kürzere Frist bestimmt ist. Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

- 6.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüber zu stellen. Dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.4 Mit dem Nachweis sind Kopien der Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und der Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen, soweit die Bewilligungsbehörde hierauf nicht verzichtet hat.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

- 6.5 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.6 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.
- 6.7 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 6.8 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege), die Verträge über die Vergabe von Aufträgen und alle sonst mit der

Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

- 6.9 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach Nr. 6.1 bis 6.8 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.9 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs aus § 84 sind einzuräumen.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a HVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Entsprechendes gilt, soweit eine Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

Die NBest-Bau ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Leistungen zur Projektförderung. Sie enthalten Bedingungen und Auflagen i.S. § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG). Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Leistungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Vergabe und Ausführung

- 1.1 Der Leistungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.
- 1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogrammes, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

2. Baurechnung

- 2.1 Der Leistungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 2.2 Die Baurechnung besteht aus:
 - 2.2.1 Dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides). Soll ausnahmsweise auf ein Bauausgabebuch verzichtet werden, ist die Art und Weise der Buchung vor der Bewilligung der Leistung zu klären.

Bei der Vergabe zum Pauschalpreis (z.B. an Generalunternehmer) bedarf es einer Gliederung der Ausgaben nach Leistungsarten, bei Hochbauten nach Kostengruppen i.S. der DIN 276, nur insoweit, als während der Bauausführung von dem dem Auftrag zugrunde gelegten Leistungsumfang und den hierfür angesetzten Kosten abgewichen wird.
 - 2.2.2 Den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 2.2.1
 - 2.2.3 Den Abrechnungszeichnungen und mit der Bauausführung übereinstimmenden Bauzeichnungen (i.d.R. Maßstab 1:100)
 - 2.2.4 Den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr
 - 2.2.5 Den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen
 - 2.2.6 Dem Leistungsbescheid
 - 2.2.7 Den geprüften, dem Leistungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen
 - 2.2.8 Der Berechnung der ausgeführten Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277 (nur bei Hochbauten)
 - 2.2.9 Dem Bautagebuch
 - 2.2.10 Dem Formblatt „Planungs- und Kostendaten“ (nur bei Hochbauten), soweit nicht im Leistungsbescheid auf die Aufstellung dieses Formblattes verzichtet wurde.

3. Verwendungsnachweis

- 3.1 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster „Vordruck Verwendungsnachweis bei Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff SGB IX“/ „Vordruck Verwendungsnachweis bei Förderung von Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 30 SchwbAV“ zu erstellen.

Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (Nr. 2) geführt. Die Baurechnung ist bereitzuhalten, nur die Unterlagen nach 2.2.1 Bauausgabebuch sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Wenn zum Pauschalpreis (z.B. an Generalunternehmer) vergeben wurde, bedarf es einer Aufgliederung der angefallenen Kosten nach Leistungsarten, bei Hochbauten nach Kostengruppen im Sinne der DIN 276, nur insoweit, als während der Bauausführung, von dem dem Auftrag zugrunde gelegten Leistungsumfang und den hierfür angesetzten Kosten abgewichen wurde.

- 3.2 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z.B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen.

4 **Zwischennachweis**

Für Baumaßnahmen, deren Förderungszeitraum sich über mehr als drei Jahre hinaus erstreckt, sind der Bewilligungsbehörde bzw. der von ihr beauftragten Behörde ein Zwischennachweis über die Verwendung der Leistung vorzulegen.

Ergänzende Erläuterungen zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn und zum Vergaberecht:

Vorzeitiger Maßnahmebeginn:

Im Rahmen des § 44 Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) können Zuwendungen nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Das bedeutet, dass vor dem Beginn der Maßnahme eine Entscheidung des LWV Hessen - Integrationsamtes vorliegen muss. Die bloße Beantragung von Leistungen reicht hierzu nicht aus. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Beauftragung von Fachgutachten, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Auf Antrag kann einem vorzeitigen Maßnahmebeginn vom LWV Hessen - Integrationsamt zugestimmt werden. Dann kann mit der Maßnahme nach Vorliegen der schriftlichen Zustimmung begonnen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei einem Einverständnis zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn weder um eine Bewilligung noch um eine Zusicherung über die Gewährung von Leistungen handelt. Ein Rechtsanspruch auf Förderungen kann aus diesem Einverständnis nicht abgeleitet werden. Sie handeln auf eigenes Risiko und müssen je nach Ergebnis der noch durchzuführenden Prüfungen damit rechnen, keine Fördermittel zu erhalten.

Vergaberecht:

Da Zuschussmittel des LWV Hessen in Anspruch genommen werden sollen, ist bei der Vergabe von Aufträgen oder bei Beschaffungen öffentliches Vergaberecht zu beachten. Die Nichtbeachtung des öffentlichen Vergaberechtes kann dazu führen, dass die betreffenden Aufwendungen von einer Förderung ausgeschlossen werden. Daher ist unbedingt auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu achten.

Informationen über die verschiedenen Verfahren sind z.B. in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank im Internet unter www.had.de zu finden.